

hinesinalitisterlang Besten-Wurttentherg + Pf, 10-24-33 + 70020 Stultgirf

KASIG -Karlsrüher Schleneninfrastruktur-Gesellschaft mbl-Kriegestr, 100 76133 Kärleruhe Dollini 18,13,2009
Namo Jürgen Gelger ,
Direkvijht 0711 291-5725
Alterateken 7,9895,01-03/217
(Bills bel Antiver engileben)

Zuwendungen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehre nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

08 G 185 T: Verkehrsprojekt Kombl-Lösung Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig und Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel

Anfrag vom 30.11.2004

Anlagen
Prüfbericht vom 01,08,2008
Schreiben des IM, Referat 73 an Referat 72 vom 15,08,2008
Antragsmehrfertigung (30,11,2004)
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an nichtkommunale Antragsteller - ANBest-P Baufachliche Nebenbestimmungen - N@est-Bau -

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Schreiben vom 08.12.2008, Az. E14 (B)/5152.5/3-08 G 155 T/604276, gegenüber dem Land Baden-Württemberg die Programmaufnahme für das Vorhaben 08 © 155 T - Stadtbahn Karlsruhe, innenstadterschließung mit nachfolgendem Inhalt erklärt:

"Ich bin bereit, das beantragte Vorhaben wie folgt in das Programm gemiß § 6 Abs. 1 GVFG aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Aufnahme des gesamten Vorhabens; d. h. der

Bund ist unter den genannter. Bedingungen bereit, das Vorhaben mit Mittet aus dem ÖVFG-Bundesprogramm anteilig zu finanzieren:

Das Teilprojekt Studtbanntumael Kalserstraße mit Stidsbzweig Ettlinger Straße wird zunächst mit zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten in Höhe von 296.375.777 € endgültig in das Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG (Kategorie "a") aufgenommen. Durch Sie beantragt wurden 301.444.976 €. Die GVFG-Färderung im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die korrespondieren Gesamtkosten betragen debal 332.959.790 6.

Für dieses Teilprojekt wurden zwf. Kosten in Hähe von 5.069.199 & zunächst nicht in die Kategorie "e" des Programms gemäß § 6 Abs. I GVFG aufgenommen. Sie verbleiben in der Kategorie "e" (bedingt aufgenommen) des vor genannten Programms. Über die Aufnahme dieses Betrages in die Kategorie "n" des vor genannten Programms kann durch des BMVBS nur nach einer weiterführenden Durstellung der jeweiligen Sachverhalte befunden weiden.

Das Teilprojekt Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel habe ich zunächst mit zwf. Kosten in Höhe von 133.312.437 & vorläufig (Kategorie "b") des Programma gemäß § 6 Abs. i GVFG aufgenommen. Durch Sie beantragt wurden 135.030.781 €. Die korrespondieren Gesamtkosten betragen hierbei 162.445.874 €. Für dieses Teilprojekt beantragte zwf. Kosten in Höhe von 1.718.344 € wurden dabei nicht in die Kategorie "b" des Programms gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufgenommen. Sie verbleiben in der Kategorie "e" des vor genannten Programms.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Anmerkungen und Ordude für die Roduzierung der beantragten zwf. Kosten für beide Teilprojekte zu beachten.

Grundsätzlich schließe ich mich den Prüfbemerkungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH – NVBW - vom 01.08.2008 sowie den Eintragungen im Kostenanschlag und in den Plänen in Verbindung mit Ihrer Stellungnahme vom 15.08.2008 an, Folgende Anmerkungen sowie Gründe für die Reduzierung der zwf. Kosten teile ich Ihnen mit:

Die Jahresmann der Bundesfinanzhilten für das Vorhaben ergeben sich aus dem jeweils gültigen Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVPG. Gegebenenfalls sind Zwischenfinanzierungen erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die Loufzelt des Bundesprogramms nach § 6 Abs. 1 GVFG längstens bis zum Jahr 2019 andauert und eine nicht bis dahln erfolgte anteilige Finanzierung aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG dann durch das Land Baden-Württemberg sieher zu stellen ist (Elimveise auf die Ziffern: 1.2, 1.4, 1.9 und 2.1 dieses Bescheides).

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen sowie des Prüfberichtes vom 01.08.2008 gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit des gewählten Konzeptes einschließtich der Gleismehrung von zwei auf vier Gleiste im Innenstadtbereich von Karlsruhe ausführlich und nachhaltig belegt ist.

Das Teilprojekt "Oberirdische zweigleisige Strallenbahnstrecke in der Kriegsstraße mit Straßentunge!" wird zunächst vorläufig in das Programm gemäß § 6 Abs 1 GVFG (Kategorie "b")
aufgenommen.

Aufgrand der Ausführungen im Prüfbericht der Nahverkehrsgesollschaft Baden-Württemberg vom 01.08.2008, Seite 30/31, sowie der "Ergünzenden Untersuchung mit Variantenvorgleich zur verkehrlichen Notwendigkeit der Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel" vom 20.05.2008 und anderer Untersuchungen sollte zum gegobenen Zeitpunkt in zeitlicher Nähe zum Baubeginn der Kriegsstraße – etwa 2014 – geprüft werden, ob nicht dech eine oberirdische Lösung für Individual- und öffentlichen Personennahverkehr bei Verzicht auf den Straßentunnel in der Kriegsstraße möglich ist. Sollte eine weniger hohe Verkehrsbelastung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) an den Knotenpunkten sowie auf der Strecke für den Prognosohorizont 2020 eintreten, ist dann zu prüfen, ob eine solche Lösung engemessen, wirtschaftlich und sparsarn ist.

Sollten jedoch anderweitige Gründe (z. B. Platzbedarf oder Binordnung "Südebzweig Stadtbehattungel Ettlinger Straße") einen Verzicht auf einen Straßentunnel in der Kriegestraße in Prage stellen bzw. erschweren, stelle ich Ihnen anheim, mir hierzu die erforderlichen Nachweise vorweg beizuhringen.

Weiter unterstelle ich, dass die inagesamt vorgeschenen Aufzüge und Fahrtreppen in den Haltestellen dem Bedarf angemessen und für die zu erwartenden Anforderungen dimensioniert sind. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Einerdnung dieser Anlagen sowie der Treppen in den einzelnen Ebenen verkehrssicher erfotgte. Gleiches setze ich für die Gestaltung ulter Bahnsteige voraus.

Auf den Abschlussbericht der Anhärungsbehörde im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Stadtbahntumnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße weise ich hin.

Forner gehe ich anhand der übersendren Unterlagen davon aus, dass mit Ihrer Bestätigung zur Enfullung der Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG auch die Komplementärfinanzierung zur Bundesflugnzhilfe gesichert ist (Elinwels auf Ziffer: 2.1 dieses Bescheides).

Durüber hinaus gehe ich davon aus, dass Stoffi Bekgewinne dem Vorhaben gutgeschrieben werden. Ergünzend würe durch Sie durzulegen, was nach dem Einsatz der Tunnel-Vortriebe-Maschine in Karlsruhe mit dieser Muschine geschiebt, und ob hierführ dem Vorhaben noch Kosten gutzuschreiben sind.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei gravierenden Kostenerhöhungen die Gefahr besteht, dass dem Vorhaben angesichts des kruppen Nutzen-Kosten-Indikators die Fördervoraussetzungen ontzogen werden (Hinweis auf Ziffer: 2.4 dieses Bescheides).

Ich gehe devon aus, dass den verkehrlichen, bautichen und technischen Lösungen insbesondere durch die zuständigen Technischen Aufsichtsbehörden sowie zuständigen Straßenbehörden zugestimmt wird. Ferner gehe ich duvon aus, dass Baurecht horgestellt wird. Elierbei unterstelle ich bezitglich des Bebauungsplans, dass das entsprechende Vorfahren nuereichende Rechtssieberheit gewährleistet.

Die Höhe der zwf. Kosten für die Zuwegungen zu zwei kommerziellen Verkaufseinrichtungen

am Europapiatz und je einer an der Kaiserstraße/Lammstraße sowie am Ettlinger Tor wird jeweils um 127,500 gelchtzt. Dies begründet sieh aus der Vorgehensweise gemiß dem Prüfergebnis für den Zugang "Breuninger" (siehe Seite 2 der Kostenzusammenstellung A.—III Teilmaßnahma-Haitestelle Buropapiatz), wo aufgrund nicht förderfähiger Bestandteile die zwf. Kosten um 50 % für die Zuwegung zu einer kommerziellen Einrichtung reduziert wurden. Das muss annlog auch für Zuwegungen zu anderen kommerziellen Einrichtungen gelten, da es sieh um Gemeinschaftsbauwerke handelt, deren Zuwegungen sowohl im öffentlichen wie auch privatza Interesse liegen. Auf die GVPO-Richtlinie "Gemeinschaftsbauwerke" vom 03.03.1977 wird hingewiesen. Damit werden die zwf. Kosten für diese Positionen um 510,000 € gekürzt.

Auf den Streckenabschnitten am Europaplatz (au. 150 m Länge) und der Durlacher Allee (dynamischer Bereich, rd. 200 m leng) ist der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG geforderte besondere Bahnkörper nicht vorhanden. Daher werden die zwf. Kosten vorerst pauschal um 709,000 € gekürzt. Ferner unterstelle ich, dass der Streckenabschnitt der Kaiserstruße zwischen Kronenplatz und Durlacher Tor von der Technischen Aufsichtsbehörde als ein besonderer Bahnkörper anerkannt wird.

Die als zwf. beautragten Verwaltungskosten für das "Stadtbahnturmel-Teilprojekt" in Höhe von 12.485.992 € (ca. 35 % der gesamten Verwaltungskosten) können in dieser Höhe nicht anerkannt werden. Gemäß dem FAK-Beschluss vom 05.06.1997 sowie der Erörterung im FAK am 26.03.2003 sind den zwf. Kosten ledliglich die Leistungsphasen 5, 6 und 9 der Verordnung über die Honorure für Leistungen der Architekten und der ingenleure (Honorurerdmung für Architekten und Ingenieure) – HOAL – zurechenbar. Diese Leistungsphasen machen nach § 55 HOAI insgesamt eine Höhe von 28 % aller beautragten Kosten aus. Damit sind von beautregten zwf. Verwaltungskosten von insgesamt 12.485.992 € Koston in Elöhe von 2.497.199 € abzusetzen. Als zwf. Kosten (Kategorie "u") im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFC verbleiben für diese Position 9.988.793 €.

Für das Tollprojekt "Kriegsstraße" mit beautragten zwf. Verwaltungskosten von 6.091.720 & gilt dies ebenso. Daher wurden zwf. Verwaltungskosten in Höhe von 1.218.344 & nicht nach

Kategorie "b" aufgenommen worden. Als zwf. Kosten (Kategorie "b") im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFO verbleiben für diese Position 4.873.376 €.

Aufgrund des Schreibens der KASIG vom 31.10.2008 wird davon ausgegangen, dass nunmehr insgesamt 6 Fehrtreppen weniger als im Prüfbericht der Nahverkehrsgesellschaft Bedon-Württemberg mbH (NVISW) vom 01.08.2008 ausgewiesen worden sind, benötigt werden. Unter Zugrundelegung des in der geprüften Kostenzusammenstellung mit Stand vom 25.06.2008 genannten Einheitspreises von 227,000 € je Pahrtreppe werden zwf; Kosten in Höhe von 1.362.000 € abgesetzt.

Ich gehe grundsätzlich von Folgendem aus:

- Des endgültig in das Programm (Kalegorie "n) aufgenommene Bauverhaben ist voll
 dürchgeplant. Kostenerhöhungen können nur noch durch Lohn- und Preissteigeringen entstehen. Die F\u00f6rdervoraussetzungen gam\u00e48 \u00e4 3 GVFG sind erf\u00fclit.
- Bedingungen für die Programmaufnahme, wie z. B. Einschränkungen des Vorhabenumlengs, Reduzierungen der zuwundungsfähigen Kosten, Festsetzung eines bestimmten Höchstbetrages usw., gelten uneingeschränkt weiter, nuch wenn bei der Benntragung und Genehmigung von Nachträgen darauf nicht besonders eingegangen wird.
- Im Rahmen der Vorplanungen auf der Grundlage eines Gutachters eines anerkannten Ingenieurbüres haben sich weiterhin keine Hinweise auf eventuelle Bedenkontaminadenen ergeben.

Die Jahrepraten der Bundesfinanzhilfen ergeben sich aus dem jeweils gilltigen Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFO. Die Zusage der Bundesfinanzhilfen 2009 erfolgt mit besonderem Schreiben."

Aufgrund des Programmaufnahmeschreibens des BMVBS, dessen Inhalt (Auflagen und Bedingungen) Bestandteil dieses Bescheides sind, wird nachfolgender Zuwendungsbescheid erlassen:

Oas Bundesministerium für Verkeitr, Bau und Stadtentwicklung ist bereit, den Teilipereich der o.g. Maßnahme "Stadtbahntunnel Kalserstraße mit Südabzweig" im Vergriff auf die spätere Förderung nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-GVFG) vom 10.04.1988 (GABL S. 425) in der Fassung der VwV-Entflechtungsgesetz vom 04.04.2007 (GABL S. 198) in Verbindung mit dem Ministerratsbeschluss vom 27.04.2004 und den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-) sowie den Baufschlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in des Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufzunehmen. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich für das o.g. Teilprojekt vorläufig auf insgesamt 296.375,777,— €.

1.1 Die Zuwendung für das o.g. Teilprojekt wird vorläufig auf Insgesamt

177,825.466, €

(I.W.; einhundertsiebenundsiebzig Millionen achthundertfünfundzwanzigtausendvierhundensechsundsechzig Euro)

festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Nr. 1,6 dieses Bescheides.

1.2 Bewilligungszeltraum

Der Bewilligungszeitraum, d.h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwandungsempfänger geleistet werden können, erstreckt sich vom Erlass dieses Bewilligungsbescheids bis 31,12,2019.

1.3 Maßnahme

Die Gesamtmaßnahme "Verkehraprojekt Kombi-Lösung Karlsruhe" sieht die Realisierung folgender beider Teilprojekte vor:

- Teitprojekt Stadtbahntunnel Kalserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße
- Teilprojekt Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel.

Gagenstand dieses Bewilligungsbescheids ist das 1. Teliprojekt "Stadtbahntunne! Kalserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße". Der Antrag sowie der Prüfbericht der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg nbH (NVBW) vom 01.08.2008 sind Bestandtell dieses Bescheides.

1.4 <u>Finanzierungsart und Form der Zuwendung</u>

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Antellefinanzierung gewährt und ist für die unter Nr. 1.3 genannte Maßnahme zweckgebunden. Aufgrund des Auslaufene des GVFG-Bundesprogramms im Jahr 2019 ist die Förderung der Maßnahme im GVFG-Bundesprogramm bis zum 31.12.2019 begrenzt. Eine Übernahme von evtl. bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufenen Bundesmittel durch des Land ist ausgeschlossen.

1.6 Kosten des Vorhabens, zuwondungsfählge Ausgaben:

Gesamtkosten des Tellbereichs Stadtbahntunnel Kalser- * straße it. Prüfbericht der NVBW vom 01.08.2008

332.969.790,~ €

Zuwendungsfähige Gesamtkosten hieraus vortäufig festgestellt auf

296.375.777,-- €

Antellefinanzierung (GVFG-Bundeszuschuse) 80 v. H. der zuwendungsfähligen Ausgaben

177.825.486,... €

1.7 Das Verhältnie der zuwendungsfähigen Ausgaben/Gesamikosten beträgt 89,01 v.H.

1.8 Für nas o.g. Tellprojekt werden zuwendungsfählige Kosten i.H.v. 5.069.190,- € zumächst nicht endgültig in das Programm gemtiß § 6 Abs. 1 GVFG (Kategorie A) aufgenommen. Sie verbielben in der Kategorie C (bedingt aufgenommen) des vergenannten Programme, Über die Aufnahme dieses Betrags in die Kategorie A kann durch das BMVBS nur nach einer weiterführenden Darstellung der jeweiligen Sachverhalte befunden werden.

Das Teilprojekt "Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunne!" wird zunächst mit zuwendungsfähigen Kosten i.H.v. 133,312,437,- € vorläufig (Kategorie B) des vor genannten Programms aufgenommen. Die Gesamtkosten für
das Teilprojekt betragen it. Prüfbericht der NVBW vom 01,08,2006
162,445,874,- €, Für dieses Teilprojekt beantragte zuwendungsfähige Kosten
i.H.v. 1,718,344,- € werden dabei nicht in Kategorie B des vor genannten Programms aufgenommen, sondern verbleiben in Kategorie C.

1.9 Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Außragsvergabe erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Bundes zeitnah, d. h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan bereit gestellt warden können und es damit zu Vorleistungen des Zuwendungsempfängers kommen kann. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Die in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Zuwendungsempfänger durch separate Bewilligungsbescheide mitgeteilt.

Nebenbestimmungen

2.1 Die Zuwendung wird im Woge der Anteitsfinanzierung gewährt und wird auf 80 v. H. der zuwondungsfählgen Ausgaben (GVFG-Bundesanteil) begrenzt. Der Finanzierungsanteil des Landes Baden-Württemberg an dieser Maßnahme wird durch einen gesonderten Finanzierungsvortrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Karlsruher Schloneninfrastruktur-Gesellschaft mbH (KASIG) und der Stadt Karlsruhe geregelt.

- 2.2 Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht enteprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnehme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerochriet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entifremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsatzlich zurückzunehmen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids arfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.
- 2.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach dem Landasverwaltungsverfahrensgesetz (vgl. Insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49 a. LVwLfG) I. d. F. des Gesetzes v. 12,04.2005 (GBL S. 350) oder nach anderen vorgehenden Rechtsvorschriften.

 Die Zuwendung ist danach zu erstatten und zu verzinsen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenhalt zurückgenommen oder wilderrufen wird; vgl. Nr. 8 ANBest-F.

Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Verzinsung nach Ziff, 8.5 ANBest-P maßgebliche Zhasatz durch Änderung des § 48a LVwVfG seit 01.03.2005 um 5 Prozentpunkte über dem Basiszins nach § 247 BGB flegt.

- 2.4 Sollten die bei der Prüfung des Antrages festgestellten Koston überschritten werden oder wird eine erforderlich, ist <u>unverzüglich</u> oln Ergänzungsbetrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 2.5 Die Maßnahme gilt mit der Abnahme der wesentlichen Bautelle als beendet.
- 2.6 Die im Antrag vom 30.11.2004 (sinschlleßlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sowie die in § 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBL I S. 2037) genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und weiter Gewährung oder Belassen der Zuwendung maßgeblich eind, sind subventionserhebliche Tatsachen I. S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheld kann Innerhalb eines Mortats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildeprornonede 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Prof. Dr. Pätzold